



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. en)**

14735/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0329 (NLE)**

**WTO 250
SERVICES 57**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan andererseits nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada,
der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China,
der Republik Indien und Japan andererseits
nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens
über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994
im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen
in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens
im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absätze 4 und 5 in Verbindung mit
Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Januar 2008 ermächtigte der Rat die Kommission, mit bestimmten anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 aufzunehmen, um eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen zu erzielen, die aufgrund der Änderung der GATS-Handelsverpflichtungen wegen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union eventuell erforderlich sein könnten.
- (2) Die Kommission hat die Verhandlungen im Rahmen der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Die Verhandlungen sind abgeschlossen.
- (3) Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan andererseits gemäß Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (im Folgenden "die Abkommen") wurden – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am [...] gemäß dem Beschluss des Rates^{*1} im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
- (4) Die Abkommen sollten genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

* ABl.: Bitte die Nummer von Dokument 14720/13 einfügen.

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...]. ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle für Dokument 14720/13 einfügen.

Artikel 1

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan andererseits nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (im Folgenden "die Abkommen") werden im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten die in den Abkommen vorgesehene Notifikation vorzunehmen¹.

¹ Der Tag des Inkrafttretens der Abkommen wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
